



---

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Es gibt Neuigkeiten zu nachstehendem Thema, die wir Ihnen gerne mitteilen möchten:**

## **2. Abgabenänderungsgesetz 2014**

---

### **Neuerungen zum 2. Abgabenänderungsgesetz 2014:**

Am 2. Oktober 2014 wurde der Begutachtungsentwurf für das 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 zur Begutachtung versendet. Aus Bankensicht sind dabei vor allem die Änderungen **bei der beschränkten Steuerpflicht für Zinsen** (sogenannte "Ausländer-KESt") von Bedeutung. Die ursprüngliche Regelung sah vor, dass Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die an Ausländer gezahlt werden, auch dann der Steuerpflicht in Österreich unterliegen, wenn der Empfänger in einem Drittland ansässig ist. Dabei war es gleichgültig, ob der Empfänger eine natürliche Person oder eine Körperschaft (zB Gesellschaft, Stiftung oder Trust) ist.

- Als wesentlichste Änderung soll nun vorgesehen werden, dass die beschränkte Steuerpflicht **nur natürliche Personen** erfasst. Natürliche Personen sind jedoch schon nach der ursprünglichen Regelung nur dann betroffen, wenn sie nicht ohnehin unter die Bestimmungen des EU-Quellensteuergesetzes (= EU-Bürger) fallen. Nunmehr wird diese Befreiung auch auf Personen ausgeweitet, die entweder dem **Steuerabkommen Schweiz** oder dem **Steuerabkommen Liechtenstein** unterliegen. Aufgrund dieser Bestimmungen und der Tatsache, dass Einschränkungen des Besteuerungsrechts durch Doppelbesteuerungsabkommen direkt anzuwenden sind, stellt sich die Frage, welche Ausländer überhaupt noch von der Steuerpflicht erfasst sind.
- Änderungen soll es auch hinsichtlich der Erfassung von Zinsen, die innerhalb eines Investmentfonds erzielt werden, geben. Grundsätzlich haben Investmentfonds diejenigen Zinsen, die unter die neue Steuer fallen (somit Zinsen inländischer Schuldner), täglich an die ÖKB zu melden. Dies wäre für die betroffenen Fonds natürlich ein sehr großer Aufwand. Sollte keine derartige Meldung erfolgen, so soll **im Veräußerungsfall** ein Zinsanteil von 0,5% des zuletzt festgesetzten Rücknahmepreises pro angefangenen Monat des laufenden Kalenderjahres angesetzt werden. Für die Ermittlung **der jährlichen ausschüttungsgleichen Erträge** ist folgende Regelung vorgesehen: Erfolgt keine **Jahresmeldung der inländischen**

**Zinsen**, so soll zunächst auf die Meldung der **EU-quellensteuerpflichtigen Zinsen** (die in den meisten Fällen höher als die inländischen Zinsen sein werden) abgestellt werden. Wird auch keine Meldung der EU-quellensteuerpflichtigen Zinsen durchgeführt, so erfolgt eine pauschale Ermittlung der Zinsen in Höhe von 6% des Rücknahmepreises des Fonds zum 31.12. eines jeden Jahres. Es bleibt anzunehmen, dass diese Regelungen nur Investmentfonds erfassen, die **schon dem Grunde nach unter die beschränkte Steuerpflicht** von Zinsen fallen und demnach Zinsen inländischer Schuldner beziehen. Diesbezüglich müsste jedoch eine gesetzliche Klarstellung erfolgen.

- Schließlich soll geregelt werden, dass die Steuer auf solche Zinsen nicht monatlich, sondern jährlich, jeweils am 15. Februar des Folgejahres abzuführen ist.

Da es sich bislang nur einen Entwurf handelt, werden wir Sie über die weiteren Entwicklungen natürlich auf dem Laufenden halten.



---

Mit den besten Grüßen

Dr **Helmut Moritz** LL.M.  
Steuerberater

T +43 1 308 71 04 F +43 1 308 71 04 90

**Ihr Experte in Steuerrechtsfragen**

---

**Impressum:** Dr. Helmut Moritz, LL.M., **Steuerberater**, Schottenbastei 6/8, A-1010 Wien, office@moritz-partner.at|UID-Nr. ATU66364659|WT-Code: 218833|. Sie erhalten diese E-Mail, da Sie in Kontakt mit der Steuerberatungskanzlei Dr. Helmut Moritz stehen und als kostenloses Service diesen Newsletter erhalten. Stand 09.10.2014. Diese Information stellt keine Steuer- oder Rechtsberatung dar. Jegliche Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen. Falls Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten, E-Mails nicht möchten oder Ihre E-Mail-Adresse ändern wollen, schreiben Sie uns bitte eine **E-Mail an: office@moritz-partner.at mit dem Betreff "ABMELDUNG NEWSLETTER"**. Diese E-Mail und ev. beigelegte Anlagen sind nach unserem Wissen frei von Viren oder schadhafte Dateien, die Ihr Computersystem negativ beeinträchtigen. Die Steuerberatungskanzlei Dr. Helmut Moritz trägt keine Verantwortung für einen möglichen Datenverlust oder technischen Defekt, der dem Empfänger der Nachricht entsteht